

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

Datum: 29. März 2005  
Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

## **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum „Wholesaleangebot der Telekom Austria AG betreffend Mietleitungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation der RTR-GmbH zum „Wholesaleangebot der Telekom Austria AG betreffend Mietleitungen“– dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen. Einleitend möchte der VAT Folgendes anmerken:

- Das gegenständliche WS-ML-Angebot kann vom VAT derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da es als Wholesale-Angebot nur im Zusammenhang mit dem entsprechenden Endkunden-Angebot geprüft werden kann. Das gemäß Auflagenbescheid M 10/03 zu erstellende Angebot der Telekom Austria (in der Folge „TA“) liegt aber noch nicht vor.
- Der Vergleich, ob und inwiefern das Wholesale-Angebot im Verhältnis zum bestehenden Endkunden-Angebot vorteilhafter ist, gestaltet sich schwierig, da das Wholesale-Angebot in wesentlichen Punkten unklar formuliert ist und auch die relevante Netzstruktur der TA (z.B. TA-Netzknotten) nicht abschließend nachvollziehbar ist.
- Das WS-ML-Angebot ist in seiner Struktur so aufgebaut, dass eine Preisreduktion erst ab einer großen Abnahme von Leitungen in einem TVST-Pol-Bereich erfolgt. Dies bedeutet einerseits, dass Betreiber, die selbst in Infrastruktur investieren (Entbündelung!), benachteiligt werden, und andererseits, die Kundenbindung an die marktbeherrschende TA verstärkt wird.
- Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und die Regelungen zur Kollokation weichen von den geltenden Zusammenschaltungs- und Entbündelungsbescheiden tendenziell zum Nachteil der alternativen Netzbetreiber (in der Folge „ANB“) ab, da sich die Gestaltung des Angebotes nicht an den erwähnten Entscheidungen – und damit Wholesalebedingungen – orientiert, sondern an den Endkunden AGB. Hier ist eine Anpassung an die

bisherige Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Wholesaleentscheidungen dringend erforderlich.

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Aus Sicht des VAT und seiner Mitglieder ist essentieller Hintergrund eines derartigen Angebotes, dass die in Folge der Überlassung von Mietleitungen auf Vorleistungsebene entstehenden Kostenvorteile und Synergien für die überlassende TA an die bestellenden Unternehmen weiter gegeben werden. Folglich ist besonderes Augenmerk auf die Bepreisung der Leistungen aus dem vorliegenden und zur Konsultation gestellten Wholesale Leased Line (künftig: WS-ML) Angebot zu legen.

Generell gesagt liegt das Konzept eines WS-ML Angebotes u.a. darin, den bestellenden Betreibern die Wahlmöglichkeit einzuräumen, Teilabschnitte von Mietleitungen – eben terminierende Segmente - als Alternative zur Bestellung einer end-to-end Mietleitung (entweder auf wholesale oder retail Ebene) in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist folglich auf das Verhältnis der Bepreisung zwischen Leistungen entsprechend dem WS-ML Angebot und end-to-end Mietleitungen zu achten und in weiterer Folge auf eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass der Exmonopolist Leistungen entsprechend der Vorabverpflichtung in Spruchpunkt 2.3 des Bescheides M12/03 zu erbringen hat, die lautet: *„Die Telekom Austria AG hat Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, gemäß § 38 TKG 2003 gleich zu behandeln, dh, ihnen unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten und ihnen Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für ihre eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen bereitzustellen“*. Hauptanliegen des VAT ist daher das Sicherstellen der Konsistenz zwischen den Leistungen entsprechend dem WS-ML Angebot und den unterschiedlichen Produktgruppen der TA, die geeignet sind, die Leistungen gem. WS-ML-Angebot zu substituieren.

## 2. Empfehlung der europäischen Kommission nicht umgesetzt

Weiters verweist der VAT auf den Umstand, dass die vom 21. Januar 2005 zur Bereitstellung von Mietleitungen in der Europäischen Union Teil 1 - Wesentliche Lieferbedingungen für Großkunden-Mietleitungen ([http://europa.eu.int/information\\_society/topics/ecommerce/useful\\_information/library/recommend\\_guidelines/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/information_society/topics/ecommerce/useful_information/library/recommend_guidelines/index_en.htm)) im vorliegenden Angebot offensichtlich außer Acht gelassen wurde.

### 2.1. Keine Regelungen für verzögerte Leistungsbereitstellung

Die Empfehlung der Kommission adressiert insbesondere Aspekte der Leistungsbereitstellung. So wird der nationalen Regulierungsbehörde ausdrücklich empfohlen, sicherzustellen, *„dass Verträge durchsetzbare Vereinbarungen (nachstehend „Dienstqualitätsvereinbarungen“ genannt) enthalten, die alle relevanten Aspekte wie Auftragserteilung, Umstellung, Bereitstellung, Qualität,*

*Fehlerbehebungszeit, Berichterstattung und abschreckende finanzielle Sanktionen abdecken“ (Punkt 1.a) der Empfehlung). In Punkt 1.c) der Empfehlung wird dies insofern noch konkretisiert, als dass insbesondere dafür zu sorgen ist, „dass die unter Buchstabe a) genannten, in den Verträgen enthaltenen finanziellen Sanktionen bei verzögerter Bereitstellung von Leitungen gelten. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Betrag pro Verzugstag und in Auftrag gegebener Leitung. Ferner ist vertraglich festzulegen, dass der Betrag nicht fällig ist, wenn der gemeldete Betreiber den Nachweis erbringt, dass er nicht für die Verzögerung verantwortlich ist.“*

Vertragspunkte, die eine Umsetzung der Empfehlung für den Fall verzögerter Leistungsbereitstellung abdecken, sind im vorliegenden WS-ML Angebot nicht enthalten.

## **2.2. Lieferfristen und Planungsrunden benachteiligen ANB**

In der Empfehlung der Kommission ist klargestellt, dass durch Veröffentlichung zu den allgemeinen Lieferfristen auf Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ für Mietleitungen die NRB gewährleisten können, dass die vertraglichen Lieferfristen für Großkunden-Mietleitungen und Teilmietleitungen, wie sie vor allem von Betreibern mit Nichtdiskriminierungsverpflichtungen angeboten werden, konkurrierende Betreiber auf den Endkundenmärkten für Mietleitungen nicht daran hindern, ihren Kunden vergleichbare Lieferzeiten anzubieten. Die vertraglichen Lieferfristen für Großkunden-Mietleitungen sollten es daher konkurrierenden Betreibern auf Endkundenmärkten zumindest gestatten, die der „besten gegenwärtigen Praxis“ entsprechenden Lieferfristen gemeldeter Betreiber einzuhalten, die Mietleitungen auf diesen Endkundenmärkten anbieten. Lieferfristen für Endkunden, die die der „besten gegenwärtigen Praxis“ entsprechenden überschreiten, können zu Hindernissen bei der Entwicklung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste führen. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Rahmenrichtlinie streben die NRB unter anderem die Beseitigung solcher Hindernisse an. Die der „besten gegenwärtigen Praxis“ entsprechenden Lieferfristen gemeldeter Betreiber auf Endkundenmärkten schließen den Lieferprozess an Endkunden ein; daher wären die Lieferfristen für Großkunden entsprechend kürzer (Erwägungsgrund 12).

Die Lieferfristen des WS-ML Angebotes betragen bei Abhaltung von Planungsrunden zwei Monate ab Vorliegen aller Voraussetzungen (Anhang A3, Punkt 1.1.1. auf Seite 29, letzter Textabsatz). Diese Lieferfrist ist die gleiche wie die Lieferfrist für Endkundenmietleitungen der Telekom Austria entsprechend der Leistungsbeschreibung für Digitale Übertragungswege – nx64k-Übertragungswege (Punkt 1.1 der LB, letzter Textabsatz). Der Unterschied liegt nur darin, dass der Endkunde seine Bestellung nicht in einer Planungsrunde bekannt geben muss und der Endkunde folglich gleich schnell aber mit weniger Planungs- und Verwaltungsaufwand zu Leistungen der TA kommt.

Die lediglich im Wholesale-Bereich neu vorgesehenen Planungsrunden sind nicht akzeptabel und auch nicht erforderlich, da die Bestellung von Mietleitungen in der Praxis gut funktioniert. ANBs wären durch die Planungsrunden benachteiligt, da für sie - im Gegensatz zu den Endkunden – nur für die in der Planungsrunde genannten Leitungen die Lieferfrist von 2 Monaten gilt, für außerhalb der Planungsrunden bestellte Leitungen steht die Lieferfrist im Ermessen der TA (siehe S. 8 des Angebots bzw. unsere Anmerkungen zu Punkt 10.1). Die TA befindet sich dadurch im

Wettbewerbsvorteil gegenüber ANB und diskriminiert die Wholesale-Kunden gegenüber den Endkunden.

Würden diese Planungsrounds eingeführt, hätte die TA überdies den Vorteil, dass ihr die Strategie der Mitbewerber (wie z.B. erhöhte Kapazitätserfordernisse im Falle von geplanten Kundenaktionen) aufgrund dieser Planungsrounds vorzeitig bekannt wäre, was nicht im Sinne eines fairen Wettbewerbs ist.

Da das WS-ML Angebot keine entsprechend kürzere Lieferfrist für Großkunden im Verhältnis zu Endkunden vorsieht und darüber hinaus auch Leistungen auf Wholesaleebene an strengere Formalerfordernisse knüpft, wird die Empfehlung der EU Kommission auch in diesem Punkt nicht umgesetzt.

### **3. Zu den Entgelten**

#### **3.1. Allgemeines**

Allgemein möchten wir festhalten, dass ein ANB bei Inanspruchnahme des nunmehr vorliegende WS-ML-Angebotes der TA immer dann höhere Kosten als bisher zu tragen hat, wenn er nur einzelne Leitungen pro TVSt-Pol benötigt, da zusätzlich zu den im WS-ML-Angebot angeführten Kosten für die Anbindung eines Endpunktes auch noch die Kosten für die STM1-Leitung zur Koppelung Pol-PoP Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Angebotes verringern sich die Kosten lediglich um den Sockelbetrag für die Anbindung des 2. Endpunktes, alle übrigen Faktoren zur Preisbestimmung sind im WS-ML Angebot gleich wie in bestehenden Endkundenbedingungen.

Der generellen Logik der Preisrelation zwischen WS-ML-Angebot und Endkundenangebot folgend, sollten die Preise des WS-ML-Angebotes geringer sein als die im Endkundenangebot. Daher kann die Kostenorientierung bzw. Angemessenheit der Entgelte des vorliegenden WS-ML-Angebotes – wie bereits oben erwähnt - nur dann abschließend beurteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem gemäß den Auflagen des Bescheides M 10/03 "Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s" zu erstellenden Angebotes gesehen werden kann.

Bei der Kostenkalkulation des WS-ML-Angebotes wäre überdies zu berücksichtigen gewesen, dass ANB (im Gegensatz zu einem "normalen" Endkunden) mehr als nur eine Leitung bei der TA bestellen und somit als Großabnehmer zu betrachten sind. Diese Synergieeffekte hätten bei der Kalkulation des WS-ML-Angebotes in Form von degressiven Mengenpreisen berücksichtigt werden müssen, womit die Entgelte deutlich geringer ausfallen hätten müssen.

Dasselbe gilt für das Gewinnelement. Hier muss – um zu einer korrekten Relation zwischen Wholesalepreis und Endkundenpreis zu kommen – das Gewinnelement der TA so bemessen werden, dass es beim Endkundenpreis größer ist als beim Wholesalepreis. Wäre dies bei der Kalkulation berücksichtigt worden, so wären die Preise des WS-ML-Angebotes ebenfalls deutlich niedriger ausgefallen.

Die TKK stellte bereits in Pkt. 9.4.2. des Bescheides M12/03-54 (Verpflichtung zur Kostenorientierung und Entgeltkontrolle) richtig fest, daß die Preisstruktur auf der Vorleistungsebene die Preisstruktur auf der Endkundenebene widerspiegeln muss, um Margin-Squeeze zu verhindern.

Auf dem Vorleistungsmarkt spielen Kapazitäten >2Mb/s eine wesentliche Rolle. Aufgrund des Fehlens eines Endkundenmarktes für Kapazitäten >2Mb/s kann es jedoch keine Preiskontrolle für Kapazitäten >2Mb/s geben, woraus folgt, dass ein Margin-Squeeze nicht verhindert werden kann.

Die Aufnahme eines Endkundenmarktes für Mietleitungskapazitäten von >2 Mb/s in die TKMVO ist daher unbedingt erforderlich (siehe auch unsere Stellungnahmen im Konsultationsverfahren zur TKMVO bzw. zur derzeitigen Konsultation über den Markt für ein Mindestangebot von Mietleitungen M12/03-54), um in diesem Teilsegment des Marktes die Möglichkeit des Margin Squeeze zu verhindern bzw. das Vorliegen eines Margin Squeeze überprüfen zu können.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Falle der Inanspruchnahme des WS-ML Angebotes ein bereinigender Effekt für das Netz der TA eintritt: bisher „lange“ Mietleitungen werden durch „kürzere“ Mietleitungen (eben nur noch terminierende Segmente) ersetzt. Ohne mit der Netzstruktur der TA im Detail vertraut zu sein, ist davon auszugehen, dass Konzentrations- und Synergieeffekt in der Netzinfrastruktur eintreten. Der daraus resultierende Kostenvorteil der TA ist in der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen und an ANB weiter zu geben.

### **3.2. Zu den Herstellungsentgelten**

Die Struktur der Herstellungsentgelte weicht von den Endkundenentgelten ab. Nur auf Wholesale-Ebene gibt es eine Unterscheidung in Verträge mit und ohne Mindestlaufzeit (im ersteren Fall reduziert sich das Herstellungsentgelt um 50%).

Entsprechend den Entgeltbestimmungen „EB Digitaler Übertragungsweg -National“ der TA (Seite 3) wird ein Herstellungsentgelt bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s iHv 300 Euro pro Endpunkt verrechnet. Vergleicht man dies mit der Herstellung einer 64 kbit/s Anbindung im WS-ML Angebot, so ist das Herstellungsentgelt selbst bei einer einjährigen Mindestvertragsdauer auf jeden Fall höher, denn das Herstellungsentgelt beträgt für einen Endpunkt EUR 350.--. Bei höheren Übertragungsraten erhöht sich dieses Herstellungsentgelt auf bis zu EUR 1.500.— pro Endpunkt.

Sofern man sich nicht zu einer einjährigen Mindestvertragsdauer verpflichtet, sind die übrigen Herstellungsentgelte ident zu den Herstellungsentgelten pro Endpunkt entsprechend den „EB Digitaler Übertragungsweg – National“. Allerdings mit der Ausnahme, dass die „EB Digitaler Übertragungsweg – National“ unter bestimmten Voraussetzungen eine „verminderte Pauschale“ vorsehen, welche im Wholesale Angebot fehlt, womit ein Endkunde folglich im Verhältnis zu einem Wholesalekunden besser gestellt wird. Dieser Umstand ist jedenfalls richtig zu stellen, sodass die Verhältnismäßigkeit zwischen Endkunden- und Vorleistungsmarkt gegeben ist.

### **3.3. Migration bestehender Leitungen**

Zudem gehen die ANB davon aus, dass hinsichtlich der bestehenden Leitungen keinerlei Verpflichtung zur Umstellung auf die Regeln des WS-ML-Angebotes besteht. Die Entscheidung, ob eine solche Umstellung vorgenommen werden soll, liegt aus Sicht des VAT im alleinigen Ermessen des ANB.

Sofern ANB die Anwendbarkeit des WS-ML-Angebotes auf bestehende Leitungen wünscht, so ist für diese Umstellung auf keinen Fall ein Herstellungsentgelt zu entrichten, da diese Leitungen ja bereits hergestellt wurden. Dies sowie entsprechende Übergangs- bzw Migrationsregelung für bestehende Leitungen sollte jedenfalls in das WS-ML-Angebot aufgenommen werden.

### 3.4. Zu den monatlichen Entgelten

Auch bei den laufenden Kosten ist das WS-ML-Angebot im Vergleich zu den Endkundenpreisen der „EB Digitaler Übertragungsweg – National“ bei einzelnen Leitungen deutlich von Nachteil. Zur Illustration folgende Beispielkalkulationen:

WS-ML und Endkundenpreise im Vergleich: 64kbit/s	Endkundenpreis	WS-ML
Herstellung	300,- x 2 (Pauschale pro Endpunkt)	<u>bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr:</u> 350,- (Pauschale Endkundenstandort) 750,- (Pauschale für STM1) 750,- (Pauschale für Durchschaltung zum POP)  <u>ohne Mindestvertragsdauer:</u> 700,- (Pauschale Endkundenstandort) 750,- (Pauschale für STM1) 750,- (Pauschale für Durchschaltung zum POP)
Summe Herstellungsentgelte	<u>600,-</u>	<u>bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr</u> <u>1850,-</u>  <u>ohne Mindestvertragsdauer</u> <u>2200,-</u>
Monatliche Entgelte (bei 3 km Entfernung)	50,- x 2 (Sockelbetrag pro Endpunkt)  12,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag)	<u>Variante Netzübergabe POI</u> 50,- (Access) 12,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag) 1000,-

		(Koppelung) 500,- (Netzübergabe PoI)  <u>Variante Anbindung POP</u> 50,- (Access) 12,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag) 1000,- (Koppelung) 1500,- (Anbindung PoP) 150,- (Annahme Entfernung zu POP = 1 km)
Summe monatliche Entgelte	<u>136,-</u>	<u>Variante Netzübergabe POI</u> 1586,-  <u>Variante Anbindung POP</u> 2736,-

Bezogen auf die monatlichen Entgelte benötigt ein ANB nach diesem Beispiel bei 64 kbit/s Mietleitungen 12 Kunden bei Variante „Netzübergabe POP“ bzw. 21 Kunden bei Variante „Anbindung POP“ im Bereich dieses TVSt-PoIs, damit sich das WS-ML-Angebot rechnet.

WS-ML und Endkundenpreise im Vergleich: 2Mbit	Endkundenpreis	WS-ML
Herstellung	1500,- x 2 (Pauschale pro Endpunkt)	<u>bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr:</u> 750,- (Pauschale Endkundenstandort) 750,- (Pauschale für STM1) 750,- (Pauschale für Durchschaltung zum POP)  <u>ohne Mindestvertragsdauer:</u> 1500,- (Pauschale Endkundenstandort) 1500,- (Pauschale für STM1) 1500,- (Pauschale für Durchschaltung zum POP)
Summe Herstellungsentgelte	<u>3000,-</u>	<u>bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr</u> <u>2250,-</u>  <u>ohne Mindestvertragsdauer</u>

		4500,-
Monatliche Entgelte (bei 3 km Entfernung; Annahme Städte- bzw. Citytarif)	150,- x 2 (Sockelbetrag pro Endpunkt)  10,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag)	<u>Variante Netzübergabe POI</u> 150,- (Access) 10,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag) 1000,- (Koppelung) 500,- (Netzübergabe Pol)  <u>Variante Anbindung POP</u> 150,- (Access) 10,- x 3 (leitungslängenabhängiger Betrag) 1000,- (Koppelung) 1500,- (Anbindung PoP) 150,- (Annahme Entfernung zu POP = 1 km)
Summe monatliche Entgelte	330,-	<u>Variante Netzübergabe POI</u> 1680,-  <u>Variante Anbindung POP</u> 2830,-

Je nach Anbindung des Pol rechnet sich für den ANB das WS-ML bezogen auf die monatlichen Entgelte bei der Variante „Netzübergabe POI“ ab 5 Kunden bzw. bei der Variante „Anbindung POP“ ab 9 Kunden an diesem TVSt-Pol.

Zu den Überlassungsentgelten ist fest zu halten, dass diese mit den Entgelten gem. „EB Digitaler Übertragungsweg – National“ – und sohin mit den Endkundenbedingungen (!) - ident sind (die Ausnahme ist, dass hochbitratige Übertragungswege entsprechend den „EB Digitaler Übertragungsweg – National“ ab einer Entfernung von 300 km deutlich kostegünstiger werden; allerdings dürften derartige Leitungslängen bei Luftlinienentfernungen innerhalb von Pol Bereichen eher die Ausnahme darstellen). Dem Kostenvorteil aus dem Angebot am Vorleistungsmarkt wird folglich durch die Angebotslegerin in keiner Weise Rechnung getragen.

Unklar sind die Regelungen bezüglich „Netzübergabe Pol“ und „Anbindung POP“: offenbar schließen die beiden Varianten einander aus, entweder wird Netzübergabe Pol oder Anbindung POP verrechnet. „Netzübergabe Pol“ dürfte dann zutreffen, wenn ein ANB in den Räumlichkeiten der TA kolloziert. Ob dies gleichermaßen für die Ersatz-Kollokations-Varianten (siehe Entbündelungsbescheid: Outdoorcontainer oder Outdoor Cabinets) gilt, ist aus dem Angebot nicht deutlich ersichtlich, sollte aber



auch unter „Netzübergabe Pol“ subsumiert werden. Für alle anderen Anbindungen des Pol zum POP des ANB würde „Anbindung POP“ verrechnet werden.

Zwei weitere Fälle sind noch möglich: die Koppelung erfolgt an einem Netzknoten der TA, der nicht am Pol ist und dieser Netzknoten wird mittels STM1 mit dem Pol verbunden. Ist der ANB auf Grund von Kollokation oder Ersatzkollokation am Pol, findet dafür die Variante „Netzübergabe Pol“ Anwendung, die STM1 wird entfernungsabhängig tarifiert. Im zweiten Fall (keine Kollokation oder Ersatzkollokation) kommt „Anbindung POP“ zur Anwendung, bezüglich der entfernungsabhängigen STM1-Entgelte müsste die Berechnung der Länge vom Koppelungs-Netzknoten bis zum POP erfolgen (nicht zwei Abschnitte: Koppelungs-Netzknoten bis Pol und Pol bis POP). In allen vier Fällen wird eine Koppelung verrechnet.

Abschliessend ist festzuhalten, dass zusätzlich zu den in den obengenannten Beispielen angeführten Kosten, die eigenen Infrastrukturkosten des ANB noch nicht berücksichtigt wurden. Selbst wenn ANB bereits über eine eigene Infrastruktur verfügt und somit nur noch einen Endpunkt zukaufen muss (und nicht zwei Endpunkte), so ist das WS-ML-Angebot hinsichtlich der Herstellungspreise und der laufenden Kosten für einzelne Leitungen teurer als die in den „EB Digitaler Übertragungsweg – National“ angebotenen Endkundenpreise. Hier gibt es lediglich den Sockelbetrag für den 2. Endpunkt als Einsparungspotential. Voraussetzung dafür, dieses Einsparungspotential überhaupt lukrieren zu können, ist jedoch, dass der ANB bereits über eine STM1-Leitung zu dem gewünschten POP verfügt (welche dann den 2. Endpunkt ersetzt). Der ANB trägt somit hinsichtlich dieser Leitung das Auslastungs- und Bereitstellungsrisiko. Nachdem dieses Auslastungs- und Bereitstellungsrisiko in Ballungszentren geringer ist als in ländlichen Gebieten, ist die Entgeltstruktur des WS-ML-Angebotes daher insbesondere im Hinblick auf den österreichweit flächendeckenden Infrastrukturaufbau kontraproduktiv, womit das Angebot der TA dem Ziel des § 1 Abs. 2 Z 2c TKG nicht entspricht und daher (auch) aus diesem Grund von der TTK einer genaueren Prüfung unterzogen werden muss.

Generell ist zu allen Preisen, die ident mit den Endkundenentgelten der Angebotslegerin sind, auszuführen, dass idente Preise schon per se eine Verletzung des im Vorabverpflichtungsbescheid normierten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung darstellen: offensichtlich bietet die Angebotslegerin sich selbst bessere Konditionen an als sie es gegenüber anderen Marktteilnehmerinnen tut, da in den Endkundenentgelten zwangsläufig Kostenpositionen einkalkuliert sein müssen, die für eine Kalkulation auf Wholesalebe außer Acht zu bleiben haben. Der VAT ersucht daher die Regulierungsbehörde dringend, diesbezügliche Ermittlungen anzustellen.

### **3.5. Bepreisung „nach Aufwand“**

Massiv spricht sich der VAT gegen jegliche Bepreisung „nach Aufwand“ aus (zumindest sofern nicht Schutzmaßnahmen betroffen sind). Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass kaum Planungssicherheit für ANB bei derartigen Verrechnungen gegeben ist. Selbstverständlich ist dem VAT bewusst, dass – sofern Tiefbauarbeiten notwendig sind – nur schwer ein Richtwert gegeben werden kann. Allerdings erscheint es durchaus zumutbar, dass der Angebotslegerin aufgetragen wird, meterabhängige Richtsätze für den zu erwartenden Tiefbau- bzw.

Verlegungsaufwand abzugeben. Der VAT ist überzeugt, dass derartige interne Kostenrichtlinien verfügbar sind. Sofern die Realisierung mit eigenen Drittfirmen preiswerter erscheint, kann die notwendige Maßnahme vom ANB bereits vorab koordiniert und gegebenenfalls beauftragt werden.

### **3.6. Endkunden-Angebote und WS-ML-Angebot müssen ANB parallel zur Verfügung stehen**

Klarstellend möchten wir festhalten, dass auch in Zukunft das Endkunden-Angebot (EB Übertragungswege) und das WS-ML-Angebot den ANB parallel zur Verfügung stehen müssen, um die Wahlfreiheit der ANB nicht zu beschränken, den Bezug der im Einzelfall jeweils sachgerechten und kostengünstigsten Lösung zu gewährleisten und eine Schlechterstellung von ANB gegenüber Endkunden zu verhindern.

## **4. Joining Links**

Wie in der Begründung des Auflagenbescheides M 12/03 ausgeführt wird, sind Joining Links zur Zusammenschaltung von Netzpunkten zwar terminierende Segmente, weshalb die auf dem Markt für terminierende Segmente vorgesehenen spezifischen Maßnahmen auch Joining Links betreffen. Joining Links als Mietleitungen zwischen zwei Netzen unterscheiden sich jedoch insofern von anderen Mietleitungen, als sie für die direkte Zusammenschaltung verwendet werden und Fragen der direkten Zusammenschaltung mittels Joining Links im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung zu adressieren sind. Die entsprechenden Bestimmungen zur Zusammenschaltung des TKG bleiben von den im Bescheid auferlegten Verpflichtungen unberührt.

Das Wholesale-Angebot selbst stellt auch nicht auf die besonderen Bedingungen der Joining Links ab und würde auf Grund der Struktur eine rigorose Umgestaltung zu Lasten der ANBs bedeuten. Die Anwendung des WS-ML-Angebot auf Zusammenschaltungsverbindungen würde die Leitungskosten der ANB massiv erhöhen.

Da das gegenständliche Wholesale-Angebot sohin nicht geeignet ist, auf Joining Links angewendet zu werden, sind die Joining Links- Regelungen in das Standardzusammenschaltungsangebot der TA aufzunehmen. Da dieses jedoch noch nicht veröffentlicht ist und im Wholesale-Angebot ein diesbezüglicher Verweis fehlt, sollte ein klarstellender Hinweis darauf aufgenommen werden. Der VAT ersucht die RTR in aller Dringlichkeit, zu dieser maßgeblichen Frage um eine klärende Stellungnahme.

## **5. Zu den von der RTR-GmbH anlässlich der Veröffentlichung der Konsultation angemerkten Punkten**

Grundsätzlich teilt der VAT die von der RTR-GmbH angemeldeten Bedenken zu dem WS-ML-Angebot der TA und möchte diese im Folgenden ergänzen.

### 5.1. „Normale“ terminierende Segmente nicht abgedeckt

Das vorliegende Angebot ist nicht geeignet, derzeit bei der TA zu bestellende Leistungen betreffend terminierende Mietleitungen gänzlich zu ersetzen: durch die Regelung, dass nur von einem Pol der TA zu einem Endkundenstandort ein terminierendes Segment einer Mietleitung geliefert wird, kann keine Verbindung von beispielsweise zwei Kundenstandorten realisiert werden. Ein Betreiber kann heute eine Mietleitung von Punkt A zu Punkt B bestellen, die von TA auch geliefert wird. Die Bepreisung für den laufenden Betrieb errechnet sich aus einem Sockelbetrag je Endpunkt plus einer kilometerabhängigen Tarifierung. Um diese Leistung alleine durch das vorliegende Angebot substituieren zu können, müssen nun zwei terminierende Segmente – einmal zum Punkt A und einmal zum Punkt B – bestellt werden. Die Tarifierungsgrundsätze sind an sich ident, nur dass nach dem vorliegenden Angebot nur ein Sockelbetrag pro Endpunkt bezahlt werden muss. Diese scheinbare Ersparnis wird jedoch dadurch frustriert, dass zwei terminierende Segmente bestellt werden müssen und zusätzlich auch noch die Kosten für die Pol Anbindung im Mindestausmaß einer STM-1 Übertragungsstrecke getragen werden müssen. Die Kosten für den Besteller steigen somit zumindest um die laufenden Kosten für diese Anbindung (mit ziemlicher Sicherheit ändern sich auch die Kosten für die entfernungsabhängige Entgeltkomponente, schließlich ist die Gerade – entsprechend dem Tarifierungsmodell für Endkundenmietleitungen, das Luflinienentfernungen als relevanten Maßstab heranzieht – die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten).

Verschärft wird diese Situation, wenn die beiden Endpunkte der fiktiven Mietleitung in unterschiedlichen Pol Einzugsbereichen sind: nicht nur, dass die Kosten für die beiden Mietleitungsabschnitte nach WS-ML Angebot und Endkundenangebot ident sind, es sind nach dem WS-ML Angebot zusätzlich noch zwei STM-1 Verbindungen zu den jeweiligen Pol erforderlich. Eine Kosteneinsparung ist für einen ANB somit kaum zu erzielen.

Der VAT fordert daher – in Übereinstimmung mit den Aussagen der Regulierungsbehörde – eine Erweiterung des vorliegenden Angebotes auf Fälle, in denen Mietleitungen als Verbindung zwischen zwei Pol Einzugsbereichen realisiert werden sollen.

Weiters schließt sich der VAT der Regulierungsbehörde in dem Punkt an, dass eine allfällige Einschränkung der Verwendung von terminierenden Segmenten von Mietleitungen in der Form, dass nur Endkundenanbindungen realisiert werden können, problematisch ist. Zum einen wäre eine derartige Bestimmung kaum effizient vollstreckbar (in welcher Weise möchte die Angebotslegerin die konkrete Verwendung des jeweiligen Teilstückes überprüfen oder nachvollziehen? Selbst wenn mit dem Teilstück ein anderer Betreiber angeschlossen wird, so ist noch nicht gesagt, dass dieser angeschlossene Betreiber die Leistungen nicht in Form einer Eigenleistung konsumiert und folglich als Endnutzer auftritt). Zum anderen ist nicht ersichtlich, wodurch sich eine derartige Einschränkung der Verwendung überhaupt rechtfertigt.

## **5.2. Einschränkung durch Verpflichtung zur technischen und wirtschaftlichen Veränderung der Mietleitungen**

Auch in diesem Punkt stimmt der VAT den Anmerkungen der RTR zu. Eine Rechtfertigung für die geforderte Änderung ist für den VAT nicht ersichtlich. Möglicher Weise handelt es sich in diesem Punkt aber auch um eine missverständliche Formulierung. Jedenfalls sollte die Telekom Austria aufgefordert werden, die Intention der genannten Bestimmung offen zu legen, sodass eine fundierte Stellungnahme möglich wird.

## **5.3. Limitierte Koppelungsmöglichkeiten**

Die von der TA Beschränkung einer Koppelung auf eine STM-1 Verbindung wird auch vom VAT kritisiert: da gerade die Kosten der Koppelung den Ausschlag dafür geben (die eigentliche Tarifierung des terminierenden Segmentes ist ident mit den Kosten für ein Teilstück einer Endkundenmietleitung), ob dieses Modell als Ganzes akzeptabel ist oder nicht, ist in diesem Punkt einem Angebotsadressaten größtmögliche Wahlfreiheit einzuräumen. Bedarfsabhängig kann eine niederbitratige Koppelung Sinn machen oder in Ballungszentren allenfalls auch eine höherbitratige Koppelung.

Bspw. muss von TA ein Multiplexing/Konzentration von Subraten auf eine 2Mbit-Verbindung bereitgestellt werden.

## **5.4. Einmalentgelt für elektronische Bestellung nicht akzeptabel**

Die Entrichtung eines Installationsentgeltes ist in keiner Weise akzeptabel und auch nicht nachvollziehbar: die drei in demonstrativer Art aufgezählten – und somit wohl aus Sicht der TA relevantesten – Hauptkostentreiber werden vom VAT in dieser Form nicht geteilt. Die „Einrichtung, Betrieb und Wartung der Betreiberplattform“ erscheint kein sonderlicher Kostentreiber zu sein: obwohl dieser Preis sicherlich von der konkreten Ausgestaltung der angesprochenen Plattform abhängig ist, kann die TA sicherlich Synergien nutzen, die im Zuge der gerade laufenden Implementierung einer derartigen Plattform für die Abwicklung von Leistungen entsprechend dem ADSL Wholesale entstehen. Darüber hinaus kann die angestrebte Plattform keine sonderlichen Erleichterungen in der Abwicklung bringen, da die Einmalkosten, welche die Telekom Austria für die Herstellung von Mietleitungsabschnitten verrechnet, mit den einmaligen Kosten, welche Endkunden verrechnet werden, ident sind (ein Kostenvorteil ergibt sich laut dem Angebot erst, wenn der Angebotsadressat eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr akzeptiert: dieser Preisvorteil wird folglich aus der garantierten Dauer des laufenden Betriebes generiert, nicht aber aus einer Erleichterung der einmaligen Installation) – der kostenmäßige Effekt dieser Lösung lässt sich daher mit Null beziffern.

Diese Argumentation gilt auch für die restlichen beiden „Kostentreiber“ für das Installationsentgelts: sonderlich viele „neue Prozesse“ oder „adaptierte EDV Architekturen“ können nicht implementiert werden, da ja – wie bereits ausgeführt – sämtliche Einmalkosten im WS-ML Angebot unverändert zu den

Endkundenbedingungen sind. Aus Sicht des VAT muss es vielmehr so sein, dass - selbst wenn keinerlei Prozesse angepasst, EDV-Systeme adaptiert oder Betreiberplattformen eingerichtet werden und folglich keine Herstellungskosten zu tragen wäre – die Einmalkosten für die Herstellung einzelner Mietleitungsabschnitte sinken müssen, da der Aufwand für die Telekom Austria für die Abwicklung von Leistungen aus dem WS-ML Angebot sicherlich geringer wird (konsequenter Weise also auch die Kosten für Einmalentgelte sinken müssen). Allein durch die Bestellung mehrerer gleichartiger Leistungen eines Kunden bei der TA von Mietleitungen, die immer ein Ende am selben Ort haben, können Kostenvorteile im Verhältnis zur Lieferung gegenüber einzelnen Endkunden lukriert werden. Da jedoch diesbezüglich keinerlei Kostenvorteile an Angebotswerber weitergegeben werden, kann der VAT den Versuch der Telekom Austria, ein einmaliges Herstellungsentgelt zu verrechnen, in keiner Weise nachvollziehen: da im Angebot keine Kostenvorteile als Folge der prozesstechnischen Adaptierungen ersichtlich sind und an die Angebotswerber weitergegeben werden, muss der Nutzen dieser Adaptierungen Null sein. Für nutzlose Investitionen kann allerdings kein Geld verrechnet werden. Die bisherigen Bestellmöglichkeiten müssen optional sichergestellt bleiben.

## 6. Rabatte

Zu den Entgelten des Wholesale-Angebotes wurde bereits grundsätzlich Stellung genommen. Ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf das Verhältnis Wholesale-Retail-Entgelte sind die anwendbaren Rabatte.

Derzeit bestehen für Mietleitungen zwei – einander nicht ausschließende – Rabattmöglichkeiten:

- „Rabattbestimmungen für Übertragungswege“: veröffentlicht in den PTA-Mitteilungen Nr. 10/96
- Rabattbescheid GZ G 21/98

Nach den „Rabattbestimmungen für Übertragungswege“ berechnet sich die Höhe des Mengenrabattes in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresumsatzes folgendermaßen:

- Umsatz über ATS 10 Mio/EUR 726.728,36      3 v.H.
- Umsatz über ATS 25 Mio/EUR 1.816.820,86      5 v.H.
- Umsatz über ATS 50 Mio/EUR 3.633.641,71      nach Vereinbarung

Der geltende Rabattbescheid vom 14.1.1999 GZ G 21/98 sieht vier kumulativ anwendbare Rabatte vor:

- Optionalrabatt: für Sprachtelefonie
- Standortrabatt: für Telekommunikationsdienstleistungen, Verbindungsentgelte
- Umsatzrabatt für alle Telekommunikationsdienstleistungen der TA, also auch Mietleitungen:
  - Umsatz über ATS 5 Millionen/EUR 363.364,18      5 v.H.
  - Umsatz über ATS 25 Millionen/EUR 1.816.820,86      8 v.H.
  - Umsatz über ATS 50 Millionen/EUR 3.633.641,71      10 v.H.

- Umsatz über ATS 200 Millionen/EUR 14.534.566,84 12 v.H.
- Laufzeitrabatt für alle Telekommunikationsdienstleistungen der TA, also auch Mietleitungen

Ob die „Rabattbestimmungen für Übertragungswege“ auch für die gegenständlichen Wholesale-Produkte gelten, ist unklar. Die Rabattbestimmungen des Rabattbescheides finden gemäß Punkt 2 des Rabattbescheides auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen jedenfalls keine Anwendung.

Dies würde bedeuten, dass für Leistungen nach dem Angebot über Wholesale-Mietleitungen keine Rabatte gewährt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Nutzung der gegenständlichen Leitungen für Eigenzwecke im Wholesale-Angebot nicht abgedeckt ist. Da eine Entgelte-Differenz zwischen dem Wholesale-Angebot und den aktuellen Mietleistungs-Endkunden-Entgelten jedoch nicht gegeben ist, führt dies zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten ANB. Wenn ein Endkunde eine Mietleitung von TA günstiger beziehen kann als ein ANB entsprechend des Wholesale-Angebotes liegt ein unzulässiger Prize squeeze vor.

Grundsätzliche bieten sich vier verschiedene Lösungsmöglichkeiten an:

- Die Rabattbestimmungen gelangen auch für die gegenständlichen Wholesale-Produkte zur Anwendung.
- Die Endkundenpreise werden so angepasst, dass selbst unter Berücksichtigung der Rabattbestimmungen kein Prize-Squeeze mehr entsteht.
- Die Wholesalepreise werden so gesenkt, dass selbst unter Berücksichtigung der Rabattbestimmungen kein Prize-Squeeze mehr entsteht.
- Die Rabatte werden entsprechend angepasst.

Entsprechend des gültigen Auflagenbescheides für den gegenständlichen Vorleistungsmarkt M 12/03, ist es Telekom Austria möglich, Rabatte auch im Wholesale-Bereich anzubieten. So wird unter Punkt 2.4. des Bescheides M 12/03 folgendes ausgeführt: *„....Das Standardangebot hat hinreichend detaillierte Teilleistungen zu enthalten, die betreffenden Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Entgelte und allfälligen Rabatte anzugeben.“*

Eine andere Lösungsvariante ist die Anpassung des Rabattbescheids. Wie bereits oben erwähnt, wurde der Rabatt-Bescheid am 14.1.1999 erlassen, also vor mehr als 6 Jahren. Trotz der sich ändernden Endkunden-Entgelte blieb der Rabatt-Bescheid unverändert in Kraft. Der Rabattbescheid ermöglicht eine Quersubventionierung von Verbindungsentgelten und Mietleitungen. Aus der Verbindung zwischen Standort-, Umsatz- und Laufzeitrabatten kann ein Kunde bei hohem Verbindungsaufkommen auch besonders günstige Mietleitungen von TA beziehen bzw. führen höhere Mietleistungsumsätze auch zu günstigen Sprachtelefonieverbindungen. Dies bedeutet, dass Erlöse aus der Sprachtelefonie Einfluss auf die Erlöse aus den Mietleistungsmärkten haben. Diese Systematik hat Auswirkung auf die Endkundentarife. Bei der Festlegung der Endkundentarife werden die Erlösschmälerungen aus Rabatten zwar berücksichtigt, die Zuordnung der jeweiligen

Rabatte zu bestimmten Endkundertarifen muss jedoch inkorrekt sein. Bei der Ermittlung der Höhe eines Endkundertarifes z.B des Mietleitungsentgeltes wird auf Grund des derzeit möglichen Rabatt-Mix nicht nur der Umsatzrabatt aus Mietleitungen sondern auch der Rabatt, der aus Sprachtelefonie-Umsätzen erzielt wurde, bei der Mietleistungs-Entgelt-Festlegung berücksichtigt. Die Mietleistungs-Endkunden-Entgelte sind, wie bereits oben beschrieben, für die Wholesale-Entgelte von wesentlicher Relevanz, da die Endkunden-Entgelte nicht unter den Wholesale-Entgelte liegen dürfen und ein Prize Squeeze verhindert werden soll.

Der Rabatt-Mix des Rabattbescheides steht nicht im Einklang mit den geltenden Auflagenbescheiden: TA ist entsprechend des Bescheides M 12/04 verpflichtet, gemäß § 43 Abs. 1 TKG 2003 erstmals bezogen auf das Jahr 2004 ihre Kosten und Erträge auf dem Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleistungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“ getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und zumindest gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). TA hat entsprechend des Bescheides M 12/04 gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 2 TKG 2003 ein Mindestangebot an Mietleitungen nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz für die im obgenannten Bescheid angeführten Mietleistungstypen bereitzustellen. Der Rabatt-Mix widerspricht sowohl der gebotenen Kostenorientierung als auch der Transparenzverpflichtung.

Der geltende Rabatt-Bescheid ist auch aus anderen Gründen überholt: sowohl die Höhe als auch die Struktur der Entgelte hat sich seit 1999 wesentlich geändert. Dass die Anwendung des Rabatt-Bescheides auf die jeweils aktuellen Endkundertarife nicht ohne weiteres möglich sein kann, und die Gefahr einer Quersubventionierung (hier im besonderen die Regionalzone durch andere Entfernungszonen) besteht, hat die Telekom-Control-Kommission in ihrem Schreiben vom 25.8.1999 bereits festgestellt (siehe Homepage der RTR [http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation\\_Regulierung\\_Entscheidungen\\_Entscheidungen\\_Bescheid-G21-98?OpenDocument](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Regulierung_Entscheidungen_Entscheidungen_Bescheid-G21-98?OpenDocument)).

Eine Anpassung des Rabatt-Bescheides an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an die gebotene Kostenorientierung und Transparenzverpflichtung, scheint daher dringend erforderlich.

## **7. Zum Text des WS-ML-Angebotes der TA im Detail**

Einleitend möchten wir festhalten, dass unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des WS-ML-Angebotes der TA nicht abschließend zu verstehen sind, da die Prüfung des gesamten Angebotes sehr umfangreich ist und zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die allgemeinen Vertragsbestimmungen und die Regelungen zur Kollokation von den geltenden Zusammenschaltungs- und Entbündelungsbescheiden tendenziell zum Nachteil der ANB abweichen. Hier ist eine Anpassung an die bisherige Spruchpraxis der Regulierungsbehörde bzw. die einschlägigen Bescheide dringend erforderlich.

Zudem spricht sie der VAT für die explizite Aufnahme der Nicht-Diskriminierungspflicht im Sinne von Spruchpunkt 2.3 des Bescheides M 12/03-54 auf.

Ziffer	Seite	Issue	Beurteilung
1	3	1. und 2. Abschnitt: Bedingung, dass WS-ML Leistungen ausschließlich für die gemäß § 15 ZKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 verwendet werden können	Damit kann TA entgegen dem Bescheid M 12/03 den Einsatz von WS-ML auf Endkundenanbindung reduzieren und netzinterne Verwendung, wie z.B. Anbindung von POIs verhindern.
3	4	1. Abschnitt: .... Zu verändern und daraus in der Folge ein eigenes Produkt zur Erbringung von Kommunikationsdiensten <b>an Endkunden</b> zu entwickeln.	Gleiche Einschränkung wie unter Ziffer 1
3	4	2. Abschnitt: ... Änderungen nach der Leistungsbereitstellung sind seitens Telekom Austria ..... jederzeit möglich ..... und verbindlich. .... spätestens 10 Werktage vor Umsetzung ... informieren.	Bietet grösstmögliche Freiheit für TA auch für bereits erbrachte Dienstleistung; inakzeptabel kurze Frist von 10 Tagen. Außerdem stellt sich die Frage, inwiefern Telekom Austria berechtigt sein kann, durch einseitige Erklärungen genehmigte und einer Vorabverpflichtung entsprechende Standardangebote „in technischer und wirtschaftlicher Sicht zu verändern“ (!). Theoretisch kann mit dieser Klausel das gesamte Angebot sinnentleert werden. Eine klarstellende Aussage der Regulierungsbehörde zu dieser Thematik wird angestrebt.
4	4	1. Abschnitt: ... vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Netzes (...) und der Verfügbarkeit bestehender Leistungen von Telekom Austria .....	Die Vorbehalte bezüglich Verfügbarkeiten sind zu einschneidend; darüber hinaus muss klar geregelt werden, in welchem Verhältnis der mögliche Eigengebrauch der Telekom Austria im Verhältnis zum Bedarf der ANB geregelt wird: jedenfalls muss feststehen, dass bei Ressourcenengpässen ein Zugriff auf „Reserven“ der Telekom Austria möglich sein muss.
5	4	1. Abschnitt: ... und gegenüber seinen Endkunden erbringt ....	Gleiche Einschränkung wie unter Z 1
6.1	5	Letzter Satz: Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.	Regelarbeitszeiten und Verrechnungssätze unterstehen der Regulierung und müssen dementsprechend rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.
6.2	5	Schulung: Leistungen dieser Art werden nach	Es muss sichergestellt werden, dass die allgemeine Einführung in die Bestellprozesse nicht verrechnet werden



		Aufwand verrechnet.	darf.
8	6	<p>2. Abschnitt. :::Telekom Austria ... im Verzug, so ist AA zum Rücktritt ...berechtigt.</p> <p>3. Abschnitt: ... so ist Telekom Austria nach einmaliger furchtloser Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ... bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt zu bezahlen.</p>	<p>Im Falle von Nicht-Erfüllung der Leistungsbereitstellung durch TA erhält der Nachfrager keine Entschädigung. Er ist nur zum Vertragsrücktritt berechtigt.</p> <p>Es muss möglich sein, bei Verzögerungen die Bestellung weiterhin aufrecht zu halten, allenfalls unter Bezahlung der monatlichen Mietpreise ab vereinbartem Installationsdatum.</p> <p>Unklar ist, was hier mit Anbot gemeint ist: ist es noch keine Leistungsbereitstellung, dann wäre das Entgelt unangemessen.</p> <p>Außerdem sind hier „abschreckende finanzielle Sanktionen“ entsprechend der Empfehlung der EU Kommission für eine verspätete Leistungsbereitstellung vorzusehen und nicht lediglich ein Rücktrittsrecht.</p> <p>Ferner ist unklar, ob von den hier geregelten Rücktrittsmöglichkeiten der gesamte Vertrag oder lediglich Bestellungen von Einzelleistungen betroffen sind (dies umso mehr, als auf der folgenden Seite im Punkt 9.1 die „Einzelleistung“ ausdrücklich definiert ist; wenn schon eine Begriffsbestimmung eingeführt wird, so ist diese konsequent zu verwenden): aus Sicht des VAT geht es nicht an, dass die einzige Sanktion, die dem Angebotsadressaten im Falle eines Verzuges der Telekom Austria bleibt, ein Rücktritt vom (Gesamt?)Vertrag ist – dies umso mehr, da sich der Angebotsadressat durch Entrichtung eines beträchtlichen Installationsentgeltes in diesen Vertrag erst „einkaufen“ muss (im Detail siehe dazu weiter unten).</p> <p>Weiters ist die Verpflichtung zur Bezahlung zumindest eines vollen monatlichen Entgeltes in keiner Weise akzeptabel.</p>
9.2	7	Kündigung eines Einzelvertrages ohne Mindestvertragsdauer	TA kann jederzeit kündigen; keine Verpflichtung zu Bindungen, Problem, wenn der Endkundenvertrag eine Mindestdauer hat.
10/1 0.1.	8	Planungsrunden: Quartalsplanung verpflichtend Bereitstellungsfristen ... für außerplanmäßige Bestellungen jedoch nicht anwendbar	<p>Wir verweisen wiederum auf die Empfehlung der EU Kommission betreffend klare Leistungsbereitstellungsfristen für derartige Leistungen – dieser Empfehlung wird in diesem Punkt in keiner Weise entsprochen.</p> <p>Auch scheinen die Bestimmungen betreffend Planungsrunden insofern entbehrlich zu sein, da die Telekom Austria ohnehin lediglich „vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Netzes“ (Punkt 4 des Angebots) zur Leistungserbringung verpflichtet ist.</p>
11	9	Testphase	unbegrenzte Testphase: Die Dauer der vorgeschalteten Testphase ist zeitlich nicht begrenzt. Es besteht keine Verpflichtung, diese so rasch als möglich durchzuführen.
12	9	Entstörung nur innerhalb der Regelentstörungszeit	Verbindliche Bestimmungen über Entstörungen zu verschiedenen Zeiten fehlen, ebenso wie eine Pönalisierung von Verzögerungen, da eine solche sogar gem. § 25 TKG 2003 in Endkunden AGB aufzunehmen ist („4. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;“) – folglich müssen derartige Bestimmungen umso mehr in

			<p>Wholesaleverträgen enthalten sein.</p> <p>Service-Level: TA bietet auf Wholesale-Ebene nur die Standard-Entstörung an. Auf Endkundenebene gibt es dagegen zahlreiche erhöhte Service-Levels.</p> <p>Weiters ist zu unterscheiden zwischen der Störung eines einzelnen Terminating Segments auf der einen Seite und der Störung der Koppelung auf der anderen Seite: ist die Koppelung gestört, so ist davon möglicher Weise eine Vielzahl von terminierenden Segmenten betroffen – entsprechend kürzere Entstörungsfristen und rigorosere Pönalbestimmungen sind daher vorzusehen.</p> <p>Es ist auch klar zu stellen, wie sich die Störung der Koppelung auf die Berechnung der Verfügbarkeit für die an der betreffenden Koppelung angeschalteten terminierenden Segment auswirkt: selbstverständlich sind in einem derartigen Fall sämtliche terminierenden Segmente als gestört zu betrachten.</p> <p>Wir verweisen wiederum auf die Empfehlung der EU Kommission betreffend klare – und auch pönalisierte - Fristen für Leistungsbereitstellungen – dieser Empfehlung wird in diesem Punkt in keiner Weise entsprochen.</p>
13	10	Wartung	<p>Die Vorankündigungszeit von Standardwartungen und auch außerordentlichen Wartungen beträgt jeweils fünf Werktage im Vorhinein. Da Wartungen typischer Weise zu Ausfällen führen, ist den Mitgliedern des VAT an einer frühestmöglichen Mitteilung allfälliger Wartungsarbeiten gelegen. Die Frist von Werktagen bei Standardwartungen erscheint daher sehr kurz (allein schon aufgrund der dienstrechtlichen Notwendigkeiten, wenn hier außerhalb der Standardarbeitszeiten Tätigkeiten vorgenommen werden müssen). Die Telekom Austria möge daher insbesondere für Standardwartungen eine längere Vorankündigungszeit vorsehen.</p>
14/1 4.1.	10	Entgelte nach Aufwand	<p>siehe bereits unsere Ausführungen im Text.</p>
14.1 .	11	Einmalige Pauschalgebühr € 25'000	<p>Unangebracht und nicht akzeptierbar! Keine gesetzliche Grundlage; die Kostentreiber sind nicht nachvollziehbar; im Detail siehe dazu den Text oben.</p> <p>Auf die „Vorabstellungnahme“ der Regulierungsbehörde sei verwiesen; aus unserer Sicht wirkt ein einmaliges Installationsentgelt massiv wettbewerbsbeschränkend und ist daher abzulehnen.</p>
14.2	11	Zahlungsbedingungen allgemein	<p>Die hier festgelegten Zahlungsbedingungen sind weitgehend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria entnommen.</p> <p>Da es sich beim vorliegenden Angebot jedoch um eine Wholesalelösung handelt, regt der VAT an, an Stelle der Endkundenbedingungen die Zahlungsbedingungen entsprechend dem jüngsten Zusammenschaltungsbescheid/-vertrag zu verwenden: das Regelwerk für Zusammenschaltung entspricht dem Regelungsgegenstand eher denn die Endkundenbedingungen; darüber hinaus war die aktuelle Zusammenschaltungsregelung bereits mehrmals</p>

			<p>Gegenstand von Verfahren, sodass hier eine Regelung in Geltung steht, welche den Marktgegebenheiten am besten entsprechen sollte. Auch wird dadurch die Abwicklung auf allen Seiten erheblich vereinfacht, da auf bewährten Prozessen aufgesetzt wird.</p> <p>Die zu diesem Punkt folgenden Detailausführungen sind daher in eventu zu verstehen, sofern nicht die Zahlungsbedingungen analog zum letzten Zusammenschaltungsbescheid zur Anwendung gelangen.</p>
14.2 .2.	11	<p>Monatliche Entgelte: ..., wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen.</p>	<p>Bedeutung unklar: Erste drei Monatsraten zu Beginn und nachher ab 4. Monat monatliche Rechnungsstellung oder Depotzahlung von drei Monaten? Jedenfalls sind beider Interpretationen nicht akzeptabel.</p>
14.3	12	<p>Zahlung nicht mit Originalbeleg... tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein</p>	<p>Schuldbefreiende Wirkung wird von Zuordnung der TA abhängig gemacht.</p>
14.5 .	12	<p>Fälligkeit mit Zugang der Rechnung: nur zwei Wochen Zahlungsfrist</p>	<p>Eine sofortige Fälligkeit ist nicht üblich. Standard gemäß ständiger Rechtsprechung in Wholesaleangelegenheiten wie Zusammenschaltung oder Entbündelung von 30 Tagen wird gefordert, die Vorauszahlung der Leistung ist nicht akzeptabel.</p>
14.6	12	<p>Einsprüche</p>	<p>Einsprüche haben offenbar keine Wirkung auf die Fälligkeit; wichtig im Hinblick auf Sperre wegen Zahlungsverzuges Punkt 17.1 und ao Kündigung 19.3.2.</p>
14.7 .	13	<p>Zahlungsart: Einzugsermächtigungsverfahren oder € 1.81 Bareinzahlungsentgelt</p>	<p>Typische Endkundenbestimmung, ist an ständige Rechtsprechung in Wholesaleangelegenheiten wie Zusammenschaltung oder Entbündelung anzupassen</p>
14.1 0	13	<p>Aufrechnungsverbot</p>	<p>Aufrechnungsverbot nur für AA; Diskriminierung</p>
16	13	<p>Sicherstellung: Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 %</p>	<p>Im IC-Bescheid: aktuelle Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2 %.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Punkt 14.2 betreffend die Anwendung der Zusammenschaltungsregelungen.</p>
17.1 .	14	<p>Sperre wegen Zahlungsverzugs</p>	<p>Schon bei einmaliger 14 tägiger Nachfristsetzung in Kombination mit 14 Tage Zahlungsfrist zu kurz</p>
17.3	14	<p>Die Wiederaufnahme der Leistungserbringung durch TA bei vorübergehender Leistungseinstellung wird erst ermöglicht, wenn der Nachfrager auch die Kosten für die</p>	<p>Dieser Prozess verzögert die Inbetriebnahme durch die zeitlichen Verzögerungen im Zahlungslauf erheblich. Jedenfalls muss schon der Nachweis der Begleichung ausreichend sein.</p>

		Einstellung beglichen hat.	
19	15	Kündigungsregelungen	Das Verhältnis der Kündigungsregelungen (Rahmenvertrag, Einzelvertrag) sollte deutlicher geregelt werden.
19.3 .2	17	Ao Kündigung bei Fälligkeit und einmaliger Nachfristsetzung  Kündigung bei Insolvenz  Letzter Bulletpoint	Unangemessen  Dieses ao Kündigungsrecht ist auf Konkurse zu reduzieren, da ein Ausgleichsverfahren als ao Kündigungsgrund der AO zuwider läuft.  Hier ist wiederum das Verhältnis zwischen Einzelleistung und Gesamtvertrag klar zu stellen: es muss ausgeschlossen werden, dass wegen der Einstellung einer Einzelleistung der Gesamtvertrag oa gekündigt werden kann.
19.4	17	Fristbeginn aller Kündigungen richten sich immer nach Datum des Einlanges bei TA	Wie kündigt TA? Der Postaufgabestempel ist als Anknüpfungspunkt für die Fristberechnung vorzusehen – dies allein schon aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit.
19.5 .1.	17	Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde	Nicht akzeptierbar, dass nochmals sechs Wochen verhandelt werden muss, um Dritt-Entscheid der Regulierungsbehörde auch gewährt zu bekommen.  Wording ist am Zusammenschaltungsvertrag auszurichten, da dieser nur eine einseitige Anpassung auf Antrag des Zusammenschaltungspartners vorsieht  Weiters ist die Anpassungsmöglichkeit auch auf Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu erstrecken, die nicht nur Fragen von Wholesale Mietleitungen betreffen, sondern auch andere Umstände, die in diesem Vertrag geregelt sind: hier wird insbesondere an den Anhang A7 gedacht, dessen Bestimmungen sich am Standardentbündelungsangebot orientieren (eine Änderung im Standardentbündelungsangebot soll auch zu einer Anpassung des gegenständlichen Angebots führen können).
19.5 .2	17	Automatische Akzeptierung angekündigter Anpassungen	Änderungen bzw neuer Vertrag muss nicht einmal übermittelt werden und gilt dann!!  Letzter Satz unklar „mit Zeitpunkt des Wirksamwerdens der einvernehmlichen Anpassung“  Darüber hinaus erscheint die „Reaktionszeit“ von 14 Kalendertagen in Anbetracht der komplexen Regelungsinhalte äußert kurz; auf die abstrakte Problematik, inwiefern eine Anpassung eines „genehmigten“ Standardangebotes derart einfach zulässig sein soll, wurde bereits eingegangen.  Weiters ist eine Bestimmung vorzusehen, dass die Konditionen im Falle eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde vorläufig weiter gelten (und folglich die Leistungen auch im Falle eines Verfahrens weiter erbracht werden) und durch eine Entscheidung rückwirkend klar gestellt werden.
20.7 .	19	Pauschalierter Schadenersatz € 40'000 pro Verletzungshandlung	Unklare Definition einer Verletzungshandlung, Hinsichtlich der Betragsgrenzen ist auf vergleichbare Wholesaleregelungen abzustellen (insbesondere die Störung

			einer Koppelung kann zu massiven Beschwerden und Problemen führen, sodass die Betragsgrenzen anzuhaben sind)
23	20	Anzeigepflicht	Diese Bestimmungen sind bilateral zu formulieren
25.2	21	Rechtsnachfolge	Es ist sicher zu stellen, dass diese Klausel auch für internationale Konzerngesellschaften Anwendung findet, da dies sachlich keinen Unterschied machen kann; folglich ist der Einschub „insbesondere an österreichische Gesellschaften von beherrschten Unternehmensgruppen“ ist ersatzlos zu streichen.
A2	25	Annahmerklärung	Gleiche Einschränkung wie unter Ziffer 1
A3	27	2. Abschnitt: .... Für den Endkundenstandort	Gleiche Einschränkung wie unter Ziffer 1
A3, 1.1. 1.	29	Bereitstellung innerhalb 2 Kalendermonaten	Viel zu hohe Frist, Forderung 10 Arbeitstage
A3, 1.1. 2.	30	Netzübergabe beschränk: - geographisch auf POI - auf STM-1  Das Wholesaleangebot geht nur bis Kapazitäten STM1.	Netzübergabe muss an einem Standort auf Wunsch des Angebotsadressaten möglich sein. Übergabe muss auch auf 2Mbit, E3/34 Mbps und STM-4 möglich sein.  Der SMP-Bescheid sieht derartige Beschränkungen nicht vor.  Im Übrigen siehe unsere Ausführungen im Text
A3, 1.4	32	Verfügbarkeit 99.6% im Jahresdurchschnitt	Höhere Verfügbarkeit zu fordern insbesondere da geplante Wartung gemäss Ziffer 13 . Zu fordern ist eine Verfügbarkeit von > 99.9% , allenfalls abgestuft unter verschiedenen SLA levels; darüber hinaus ist die Einhaltung der garantierten Mindestverfügbarkeit zu pönalisieren – auf die Empfehlung der EU Kommission sein abermals verwiesen.  Auf unsere Anmerkungen hinsichtlich Entstörungen zu Punkt 12 sei verwiesen
A3, 2	32	Zusätzliche Leistungen	Koppelung auf STM1 beschränkt Zusätzliche Leistungen müssen gesondert vereinbart werden
1.3. 1	34	Tarifierung	An sich ist klar, aus welchen Elementen sich die Tarifierung der Anbindung eines STM-1 Übertragungssystemes errechnet. Die Formulierung im Angebotstext vermengt jedoch die unterschiedlichen Tarifierungselemente, sodass Raum für Interpretationen bleibt; da es sich bei diesen Anbindungskosten um einen massiven Kostenfaktor im Falle der Annahme dieses Angebotes handelt, ist jedenfalls ein Klarstellung der Formulierung vorzunehmen: unklar ist insbesondere unter welchen Voraussetzungen ein entfernungsabhängiges Entgelt zu entrichten ist: aus der Textierung ergibt sich, dass einmal die Entfernung zwischen „Koppel-Netzknoten“ und einmal die Entfernung zwischen PoP und Pol, sofern der PoP außerhalb des Pol Anschlussbereiches liegt – hier muss es sich um ein redaktionelles Versehen handeln.
A5		Verrechnung nach Aufwand	Zu unseren generellen Bedenken bei einer Verrechnung nach Aufwand s.o.
A7		Physische Kollokation	Die Bedingungen sind für den AA schlechter als im derzeit gültigen Bescheid. (z.B. Fristen);  Weiters sei auf die Konfliktträchtigkeit dieses Anhangs und auf anhängige Verfahren verwiesen, die den Regelungsinhalt dieses Anhangs zum Inhalt haben.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay